

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 29 (1937)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Kartelle in der Krise  
**Autor:** S.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352878>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kartelle in der Krise.

Auf dem Gebiete des Kartellwesens haben sich in den letzten Jahren bedeutsame Wandlungen vollzogen. Früher hat man allgemein angenommen, Kartelle könnten sich auf die Dauer nur auf dem Gebiete der Schwerindustrie behaupten. Nur bei diesen Industriezweigen seien die unerlässlichen Voraussetzungen für ein Kartell zu finden: Kleine Zahl der Unternehmungen und stark typisierte Produkte. Nur bei wenigen Mitgliedern liesse sich ein einheitlicher Kartellwille schaffen, nur bei wenigen einheitlichen Waren sei es möglich, den Preis durch das Kartell einheitlich zu fixieren, die Produktion zu beschränken. Noch im Jahre 1927 war nach Saitzew dieser Standpunkt auch für die Schweiz gültig. Doch wenige Jahre später — 1932 — hat Marbach mit Recht nachgewiesen, dass sich in der Schweiz das Kartell nicht nur in den Grossindustrien, sondern auch in der Fertigungindustrie, ja sogar im Handwerk findet. Er war damals noch der Meinung, dies sei ein typisches Kennzeichen für die Schweiz. Doch die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass dies eine allgemeine Erscheinung in allen kapitalistischen Ländern ist. Wir können heute feststellen: Das Kartell ist grundsätzlich in allen Produktionszweigen — selbst in bestimmten Verarbeitungsgebieten der Landwirtschaft — möglich. Das Kartell hat sich über die ganze Wirtschaft ausgedehnt, es ist zur allgemein gültigen Organisationsform der kapitalistischen Wirtschaft geworden. Eine Feststellung, die für die ökonomische Theorie ausserordentlich bedeutungsvoll ist, weil damit die freie Konkurrenz als allgemeine Voraussetzung für die Lehre von Wert, Preis, Kapital, Profit usw. kaum noch aufrechterhalten werden kann, ihr bestenfalls nur noch eine Rolle als methodisches Hilfsmittel zukommt.

Wie hat sich die Ausdehnung der Kartelle vollzogen? Räumlich sind es die Fertigwarenindustrie, das Handwerk und der Handel, die in den Wirkungsbereich des Kartells einbezogen wurden. Dabei sind die Formen der neuen Kartelle ausserordentlich mannigfaltig. Um trotz der Vielzahl der kleinen Unternehmungen zu einer kartellartigen Vereinbarung zu kommen, ist es in der Schweiz üblich geworden, auf den Kartellvertrag zu verzichten und die losere Form des Vereins als Zwischenglied einzuschalten. Die Mitglieder innerhalb des Vereins unterzeichnen einen Privatvertrag mit dem Vereinsvorstand, der inhaltlich für alle gleich lautet, formell aber ein Individualvertrag darstellt. Der nächste Schritt besteht dann darin, dass die Vereinsvorstände miteinander, nachdem ihre Mitglieder sich verpflichtet haben, einen neuen Vertrag abschliessen, womit es durch ein Netz von Verträgen möglich wird, einen ganzen Industriezweig kartellistisch zu erfassen. Diesem neuen Verfahren sind grundsätzlich alle Wirtschaftszweige zugänglich, was sich schon daraus ergibt, dass es sich heute so-

wohl bei der schweizerischen Uhrenindustrie als auch im Kleinhandel — zum Beispiel Tabakgewerbe — durchgesetzt hat. Doch nicht nur die Rechtsform, auch der Inhalt der Verträge hat sich gewandelt. Früher gab es grundsätzlich vier Gegenstände, auf die der Kartellvertrag abgestellt war: Auf die Produktionsmenge, den Preis, das Absatzgebiet oder die Konditionen. Heute sind so viele Dinge zum Kartellgegenstand gewählt worden, dass man sie in einem Artikel gar nicht alle aufzählen kann. Selbst die «Kartellmeinung» hat sich als wirksames Bindemittel für einen kartellartigen Verein erwiesen. Das hat zur Folge, dass die alte Gliederung der Kartelle in Konditionen-, Gebiets-, Mengen- und Preis-kartelle der mannigfaltigen Wirklichkeit nicht mehr entspricht, ein neuer Katalog von Kartellformen aufgestellt werden muss.

Noch bunter sind die neuen Kartellerscheinungen, wenn man seinen Blick auf das Ausland richtet. Unter der Herrschaft des «blauen Adlers» schloss der Präsident der U. S. A. mit allen Unternehmungen einen Privatvertrag ab, indem sich wichtige Kartellbestimmungen befanden. Es wurden vor allem Mindestpreise für ganze Industriezweige festgelegt, die unter dem Druck der öffentlichen Meinung und unter dem Zeichen des «blauen Adlers» eingehalten werden mussten. Der freie Wettbewerb wurde hier also mit ganz neuen Mitteln eingeschränkt. Dass es sich hier wirklich um kartellartige Abmachungen handelte, ergibt sich daraus, dass diese Vereinbarungen mit dem Präsidenten später in die Codes, in Satzungen, übernommen wurden, welche die Unternehmungen innerhalb eines Industriezweiges unter Führung des Staates vereinbarten. Und nachdem die Codes als Bestandteil der N. I. R. A. vom Bundesgericht als verfassungswidrig bezeichnet und ausser Kraft gesetzt wurden, erlebten sie ihre Wiederauferstehung in privaten Kartellverträgen zwischen den Unternehmungen. — In einem Teil der europäischen Länder sind wieder die Zwangskartelle als allgemeine Regel bekannt, wo der Staat den bestehenden Kartellen zu Hilfe kam, die Aussenseiter durch staatliche Gewalt dem Kartell «beischloss». Durch den Staat wurden die Kartellverträge in der ganzen Industrie wirksam. Wohin wir also blicken, überall ist eine Verallgemeinerung des Kartellwesens zu erkennen. Durch die Krise sind die Kartelle also gestärkt worden.

Nun ist vor einigen Wochen von Marbach, wohl einer der besten Kartellkenner in der Schweiz, eine neue Broschüre «Ueber das Kartell und die Kartellierung in der Schweiz» (Francke A.-G., Bern) erschienen. In ihr wird die interessante Meinung vertreten, dass die Kartelle zwar zahlreicher geworden sind, zugleich aber ihren früher gefährlichen Charakter verloren hätten. Allgemein habe man früher die Meinung vertreten, dass die Kartelle den Zweck haben, Monopolgewinne auf Kosten der nachfolgenden Industrien oder der Verbraucher zu erzielen. Marbach hält diese auch früher von ihm vertretene Auffassung für falsch. Es handle sich heute nicht mehr um die Erzielung von ausserordentlichen

Profiten, sondern um eine absolute oder relative Besserung des Ertrags. Monopolgewinne seien zwar noch möglich, doch das sei ein «Missbrauch der Macht», die sich ein Kartell ungerechtfertigter Weise aneignet; zum Wesen des Kartells gehöre der Monopolgewinn nicht mehr. Die Kartelle seien heute vielmehr bemüht, durch Vereinbarungen untereinander die Schmutzkonkurrenz auszuschliessen, ein «Entgelt für ihre Unternehmerarbeit», einen bescheidenen Zins für ihr angelegtes Kapital zu erhalten. Ohne solche Vereinbarungen würden die Preise soweit sinken, dass sich das Kapital der Unternehmungen entwerte, der Unternehmerlohn verloren gehe und dadurch auch für die Volkswirtschaft ein Verlust entstehe. Wie lässt sich diese Auffassung von Marbach mit der gezeichneten Tendenz zur Verallgemeinerung des Kartellwesens vereinbaren?

Uns will scheinen, dass Marbach über das Ziel hinaus schießt. Nehmen wir ein Beispiel. Vom deutschen Konjunkturinstitut werden seit vielen Jahren die gebundenen und freien Preise getrennt berechnet. In der Krise sind nun die freien Preise ausserordentlich gesunken, während die gebundenen Preise sich als ausserordentlich widerstandsfähig erwiesen. Selbst wenn man einräumt, dass in der Praxis die von der Statistik notierten offiziellen Kartellpreise weitgehend unterboten wurden, so dürfte doch ausser Zweifel stehen, dass es den alten monopolistischen Kartelle möglich war, einen Teil der Krisenlast auf andere Industriezweige abzuwälzen. Und selbst wenn wir annehmen, dass in der Schweiz die alten Kartelle in der gleichen Weise von der Krise betroffen wurden, wie die neukartellierten oder nichtkartellierten Industriezweige, so kann man daraus nur den einen Schluss ziehen: Die Krise mit ihrem allgemeinen Preisfall hat die Durchsetzung des eigentlichen Kartellzwecks vorübergehend unmöglich gemacht. Die neue Preisbewegung auf dem Weltmarkt wie auch in jenen Ländern, die beim Konjunkturaufschwung die Führung haben, dürfte in überzeugender Weise dartun, dass die Kartelle mit der geänderten Konjunkturlage zu ihrem alten Zweck der Erzielung von Monopolgewinnen zurückkehren. Wir halten daher dafür, dass man es nach wie vor bei der alten Zweckbestimmung des eigentlichen Kartells belässt und die jüngsten Erfahrungen nur dazu benutzt, die Lehre von den Krisenwirkungen auf die Kartelle auszubauen.

In einem anderen Punkte aber darf man Marbach voll zustimmen. Der Charakter der vielen neuen Kartelle in Kleinindustrie, Handwerk und Kleinhandel ist besonderer Natur. Der eigentliche Zweck dieser Organisationsgebilde ist im wesentlichen auf die Erhaltung des Arbeitseigentums und auf die Sicherung des «Entgelts für Unternehmerarbeit» gerichtet. Zwei Momente, die dem Verbraucher im wesentlichen nicht gefährlich werden können und auch dem Aussenseiter kaum die Berechtigung zur Existenz verleihen. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass auch die Organisationen der Kleinen bei geänderter Konjunkturlage nicht auf einen

besonderen Gewinn ausgehen könnten. Doch die realen Möglichkeiten dürften selbst in einem Hochschwung der Konjunktur nicht sehr gross sein; im übrigen könnten Gesetzgebung und Konsumentenorganisationen hier leicht für die nötige Vorkehr sorgen. Grundsätzlich aber muss man sich fragen: Handelt es sich bei diesen Organisationen der Kleinen um eigentliche Kartelle? Uns will scheinen, man bedient sich hier nur der Kartellformen — zu seinem eigenen und weitgehend berechtigten Schutz. Wenn man aber die Erscheinungen nach ihren äussern Formen beurteilen will, dann würde man besser tun, die Organisationen der Kleinen als «uneigentliche Kartelle» zu bezeichnen, da sie in ihrem Wesen von den eigentlichen Kartellen grundsätzlich verschieden sind. In diesem Punkt bedarf unsere bisherige Auffassung über die Kartelle einer Ergänzung, nicht mehr. Wir anerkennen also die von Marbach festgestellte Tatsache der zunehmenden Ausdehnung der uneigentlichen Kartelle; doch wir sind genötigt, seinen Versuch, die uneigentlichen Kartelle als allein entscheidend anzusehen, die eigentlichen Kartelle damit zu vernachlässigen, als unberechtigt abzulehnen.

S. A.

## Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft.

In der Wirtschaft der letzten Jahrzehnte haben sich tiefgreifende Wandlungen vollzogen. Der wirtschaftliche Liberalismus ist verdrängt worden und musste mehr und mehr einer gebundenen Wirtschaft Platz machen; der Konkurrenzkapitalismus ist durch den Monopolkapitalismus abgelöst worden. Die Formen, deren sich die Wirtschaft dabei bedient, sind mannigfaltig.

Die Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Kartellwesen in der schweizerischen Wirtschaft zu erforschen und einen Ueberblick über die in der Schweiz bestehenden Kartelle und kartellartigen Abmachungen zu geben. Der vor kurzem erschienene erste Teil dieser Arbeit<sup>1</sup> behandelt die Wirtschaftszweige Steine und Erden, Holz und Glas, Papier und Pappe.

Die Kartellliteratur anerkennt fast allgemein die Definition von Liefmann, der als Kartelle «vertragsmässige Vereinbarungen von selbständig bleibenden Unternehmern zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes» bezeichnet. Die Kartelldefinition der Preisbildungskommission: «Als Kartell betrachten wir diejenigen Organisationen, welche sich ergeben, wenn Unternehmer gleicher

---

<sup>1</sup> Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft. Heft 1. Veröffentlichung Nr. 16 der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Bern. 1937.